

Baustellensicherheit

Sicherheitsanforderungen an Auftragnehmer

**DURCH
SICHERHEIT
UND VORSORGE
ZUM GEMEINSAMEN
ERFOLG**



INHALT

Die VNG Gasspeicher GmbH	4
Allgemeines	5
Sicherheitsunterweisungen	6
Grundsätzliche Sicherheitsregeln	8
Verhalten bei Gefahren und Unfällen	10
Arbeitsdurchführung	11
Arbeitszeit	11
Zutrittsberechtigung	11
Kfz-Benutzung und sonstige Vorgaben im Betriebsgelände	12
Arbeitsflächen, Arbeitsräume und Einrichtungen	13
Abfallentsorgung	15
Maschinen, Werkzeuge, Geräte und Einrichtungen	16
Gerüste	17
Baugruben	17
Gefahrstoffe	18
Brandschutz	18
Arbeitsmedizinische Vorsorge	19
Persönliche Schutzausrüstung	20
Erklärung	21

Die VNG Gasspeicher GmbH

Die VNG Gasspeicher GmbH (VGS) ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft mit Sitz in Leipzig. Als drittgrößter Speicherbetreiber in Deutschland stellt das Unternehmen eine Gesamtkapazität von rund 2,7 Milliarden Kubikmetern in Speicheranlagen an mehreren, insbesondere im Osten Deutschlands befindlichen Standorten bereit. Die geografische Lage und die Netzanbindung der Untergrundgasspeicher ermöglichen den Zugang zu wichtigen europäischen Handelsmärkten.

VNG Gasspeicher steht für innovative Produkte und individuelle Produktkombinationen, die sich mit Flexibilität und Zuverlässigkeit konsequent am Markt orientieren. Weitere Informationen finden Sie auf www.vng-gasspeicher.de.

Auch Ihr Unternehmen trägt unter Beachtung der nachfolgenden Anforderungen zur Gewährleistung eines hohen Standards der Sicherheit, Qualität sowie des Gesundheits- und Umweltschutzes bei.



Allgemeines

Mit den „Sicherheitsanforderungen an Auftragnehmer“ (nachfolgend „Sicherheitsanforderungen“ genannt) sind grundsätzliche Anforderungen formuliert, die für alle Standorte und Baustellen der VGS und uneingeschränkt für alle Auftragnehmer und deren Erfüllungsgehilfen gelten.

Die Sicherheitsanforderungen sind Bestandteil des jeweiligen Vertrages. Der Auftragnehmer erkennt mit der Unterzeichnung der Erklärung auf der Seite 21 dieser Broschüre die vorliegenden Sicherheitsanforderungen ausdrücklich an. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, die geltenden gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen sowie einschlägigen technischen Regeln einzuhalten.

Auf Anlagen, die dem Bergrecht unterstehen, wird durch VGS im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung geprüft, ob die Bestellung einer verantwortlichen Aufsichtsperson gemäß § 58 ff. BBergG erforderlich ist. Ist dies der Fall, sind die Arbeiten erst nach Bestellung dieser Aufsichtsperson sowie deren Namhaftmachung beim zuständigen Landesbergamt aufzunehmen. Die für die Bestellung erforderlichen Angaben (Unternehmen, Firmenadresse, Name des technischen Geschäftsführers, Vorbildung/Qualifikation, übertragene Aufgabe) sind der VGS per E-Mail bergrecht.bestellung@vng-gasspeicher.de vom Auftragnehmer umgehend mitzuteilen.

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften auch für die Einhaltung und Umsetzung der Sicherheitsanforderungen durch seine Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen.

Vor Beginn der Arbeiten sind durch den Auftragnehmer eigene Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen, zu dokumentieren und dem Leiter des Betriebsstandortes zu übergeben. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen können sich weitere, nicht in dieser Broschüre enthaltene Schutzmaßnahmen ergeben. Die VGS behält sich vor, die Einhaltung dieser Sicherheitsanforderungen auch unangekündigt zu kontrollieren.



Für eventuelle Rückfragen steht der Bereich Qualitäts- und Sicherheitsmanagement der VGS zur Verfügung.

- **Telefon** +49 341 443-2757
oder +49 341 443-2985
- **Fax** +49 341 443-5354

Sicherheitsunterweisungen

Die Einweisung des Auftragnehmers über die standortspezifischen Gefahren und die daraus erforderlichen besonderen Schutzmaßnahmen, die Hausordnung, die Brandschutzordnung sowie den Alarm- und Evakuierungsplan erfolgt durch den Leiter des Betriebsstandortes bzw. einen von ihm beauftragten Mitarbeiter der VGS vor Aufnahme der Arbeiten. Die Einweisung ist durch VGS zu dokumentieren.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter sowie seine sonstigen Erfüllungsgehilfen die vorliegenden Sicherheitsanforderungen unter Berücksichtigung der standortspezifischen Gefahren und der Ergebnisse seiner eigenen Gefährdungsbeurteilung einhalten. Die Unterweisung des vorgenannten Personenkreises ist eigenverantwortlich durch den Auftragnehmer zu organisieren und in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. Der Auftragnehmer hat vor Aufnahme der Arbeiten einen für die Einhaltung der Sicherheit verantwortlichen Mitarbeiter und dessen Stellvertreter gegenüber dem Leiter des Betriebsstandortes **namentlich zu benennen und zu sichern, dass diese auf der Baustelle anwesend sind**. Sind mehrere Auftragnehmer im Bereich einer Baustelle tätig, so wird durch den Auftraggeber ein Koordinator nach § 3 BaustellV schriftlich benannt. In diesem Fall sind die Festlegungen aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zusätzlicher Bestandteil der Unterweisung.



Die Unterweisung muss mündlich und arbeitsplatzbezogen, umfassend, praxisnah und auch für ausländische Arbeitnehmer verständlich durchgeführt werden! Jede Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

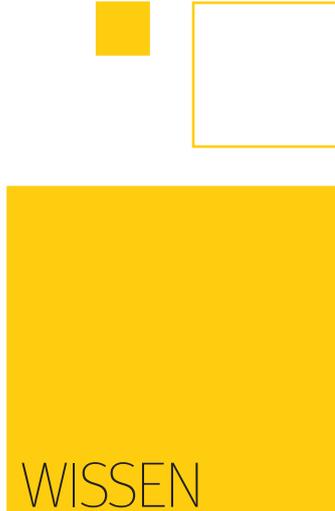
Die gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, externen und internen technischen Regeln sowie die geltenden Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften können auf allen Betriebsstandorten eingesehen werden. Diese sind neben den Weisungen des Leiters des Betriebsstandortes stets einzuhalten. Anweisungen der Bauaufsicht der VGS zur Wahrung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit sind zu befolgen. Der Auftragnehmer oder der für die Einhaltung der Sicherheit verantwortliche Mitarbeiter des Auftragneh-

mers haben sich durch regelmäßige Kontrollen zu vergewissern, dass geltende Vorschriften und diese Sicherheitsanforderungen eingehalten werden.

Bei der Feststellung von Sicherheitsmängeln haben der Auftragnehmer bzw. der verantwortliche Mitarbeiter dafür zu sorgen, dass

- die Arbeiten unverzüglich gestoppt werden,
- die örtliche Bauleitung und der Leiter des Betriebsstandortes über den festgestellten Sicherheitsmangel informiert werden,
- in Abstimmung mit VGS Maßnahmen zur Beseitigung der Sicherheitsmängel eingeleitet werden und
- Vorkehrungen getroffen werden, dass aus seiner Sphäre resultierende Sicherheitsmängel nicht wieder auftreten.

Die Arbeiten sind erst nach Beseitigung der Sicherheitsmängel wieder aufzunehmen.



WISSEN

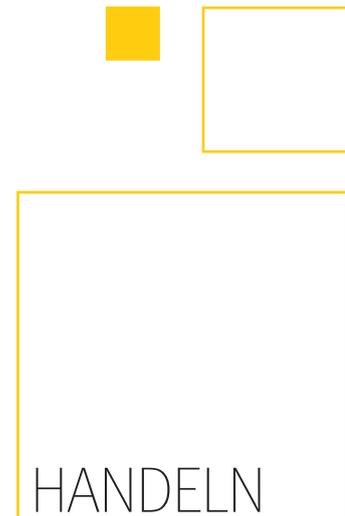
Grundsätzliche Sicherheitsregeln



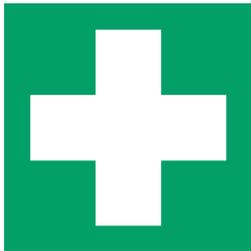
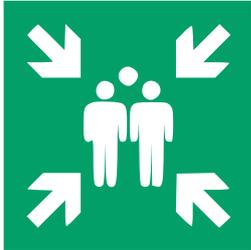
Folgende Sicherheitsregeln gelten bei allen Arbeiten im Auftrag der VGS:

1. Vor Beginn der Ausführung freigabepflichtiger Arbeiten bzw. bei erforderlichen Änderungen/Ergänzungen der bestätigten Ausführungstechnologie (z. B. zusätzliche Spundwände, Wasserhaltungen, Anlagenfreischaltungen u. a. m.) ist die erforderliche Arbeitserlaubnis (z. B. Freigabe Gas, Freigabe Elt, Schweißereiberechtigungsbescheinigung usw.) beim Leiter des Betriebsstandortes bzw. einem von ihm beauftragten Mitarbeiter der VGS einzuholen bzw. zu ergänzen. Die Verfahrensweise wird im Rahmen des Baueröffnungsgesprächs abgestimmt.
2. Der Aufenthalt ist grundsätzlich nur in den zugewiesenen Arbeitsbereichen zulässig.
3. Sicherheitsschuhe S3, Schutzhelme und geeignete Schutzkleidung sind auf Baustellen, Gasanlagen und Obertageanlagen bei der Durchführung von Arbeiten grundsätzlich zu tragen.
4. Erforderliche zusätzliche Schutzmaßnahmen (Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Absturzsicherungen usw.) sind bei Auftreten bzw. der Möglichkeit des Auftretens von Gefahren zu benutzen (siehe Kapitel Persönliche Schutzausrüstungen). Die Festlegung, welche zusätzliche Schutzausrüstung zu tragen ist, erfolgt im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung durch den Auftragnehmer.
5. In gekennzeichneten Lärmbereichen (Lärm > 80 dB(A)) und bei Arbeiten mit erheblicher Lärmentwicklung (z. B. Maschinenlärm, Ausblaseprozesse u. a. m.) ist Gehörschutz zu tragen.
6. Generell besteht in den Anlagen der VGS Rauchverbot. Ausnahmen bilden die gesondert gekennzeichneten Raucherinseln.
7. An den Betriebsstandorten sowie auf Baustellen der VGS ist der Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln verboten.

8. Ist für das Bauvorhaben ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (nach § 3 Abs. 2 BaustellV) erarbeitet worden, so sind die darin beschriebenen Festlegungen einzuhalten.



Verhalten bei Gefahren und Unfällen



Jeder Auftragnehmer hat die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen für „Erste-Hilfe-Maßnahmen“ auf der Baustelle einzuhalten bzw. Vorkehrungen zu treffen, dass „Erste-Hilfe-Maßnahmen“ im Falle eines Unfalles unverzüglich eingeleitet werden können. Dazu wird für den jeweiligen Standort eine Übersicht mit allen wichtigen Rufnummern durch den Leiter des Betriebsstandortes übergeben. Die Übersicht ist zusammen mit den Einrichtungen zur „Ersten Hilfe“ an gut sichtbarer Stelle bereitzuhalten und deutlich kenntlich zu machen.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass, bemessen an den von ihm am jeweiligen Betriebsstandort zum Einsatz gebrachten Mitarbeitern, ausreichend Ersthelfer und Erste-Hilfe-Einrichtungen vorhanden sind. Dies gilt auch für zum Einsatz gebrachte Mitarbeiter von Erfüllungsgehilfen.

Bei Ertönen von Sirensignalen oder im Falle der Wahrnehmung einer Gefahr (Brand-, Rauchentwicklung, Austritt von Gas oder anderen gefahrdrohenden Stoffen) sind unverzüglich alle Arbeitsmaschinen und Geräte abzuschalten und die Arbeiten einzustellen. Die Gefahrenstelle ist unverzüglich zu verlassen und die ausgewiesenen Sammelplätze sind aufzusuchen. Flucht- und Verkehrswege, Feuerwehrezufahrten usw. sind freizuhalten. Der Auftragnehmer oder der für die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen verantwortliche Mitarbeiter hat die örtliche Bauleitung sowie den Leiter des Betriebsstandortes zu informieren und in Abstimmung mit diesen eintreffende Rettungsfahrzeuge zur Baustelle einzuweisen.

Die Vollzähligkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist im Evakuierungsfall durch den für die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen verantwortlichen Mitarbeiter des Auftragnehmers zu überprüfen.

Unfälle und Beinaheunfälle jeder Art sind dem Leiter des Betriebsstandortes unverzüglich zu melden. In Unfalluntersuchungen ist der Sicherheitsingenieur der VGS einzubeziehen.

Arbeitsdurchführung

Folgende Regelungen gelten für Baustellen auf VGS-Betriebsstandorten:

Arbeitszeit

Die für die jeweilige Baustelle gültigen Arbeitszeiten sind den Dienstzeiten der VGS-Betriebsstandorte anzupassen. Abweichungen sind vor Baubeginn mit dem Leiter des Betriebsstandortes bzw. einem von ihm beauftragtem Mitarbeiter der VGS abzustimmen und einzuhalten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der Arbeitszeit.

Zutrittsberechtigung

Auftragnehmer und deren Erfüllungsgehilfen haben sich mit ihrem Namen und unter Angabe der Firma des Unternehmens, für das sie tätig sind, ihres Auftrages und der auszuführenden Arbeiten beim jeweiligen Wachdienst bzw. Leiter des Betriebsstandortes bzw. einem von ihm beauftragten Mitarbeiter der VGS anzumelden.

Das Betreten der unter Bergaufsicht stehenden Obertageanlagen ist nur mit gültigen VGS-Ausweis möglich. Dieser wird durch den Wachdienst bzw. Operator ausgehändigt. Ein- und Ausgangszeiten werden dokumentiert. Kavernen- und Sondenplätze sind nur nach Erteilung einer schriftlichen Arbeitserlaubnis durch den Auftraggeber zu betreten.

Auftragnehmern und deren Erfüllungsgehilfen ist es nicht erlaubt, weitere für die Auftragsausführung nicht erforderliche Personen auf das Betriebsgelände mitzunehmen.

Personen, die sich innerhalb des Betriebsgeländes aufhalten, müssen sich zu jeder Zeit ausweisen können. Täglich nach Abschluss der Arbeiten sind mit dem





Leiter des Betriebsstandortes bzw. einem von ihm beauftragten Mitarbeiter der VGS der Arbeitsstand und eventuelle Maßnahmen zur Rückschaltung bzw. Baustellensicherung abzustimmen.

Kfz-Benutzung und sonstige Vorgaben im Betriebsgelände

Auf jedem Betriebsgelände der VGS gelten die StVO sowie die spezifischen Festlegungen für den jeweiligen Standort. Die Höchstgeschwindigkeit wird durch entsprechende Beschilderung im Einfahrtsbereich vorgeschrieben. Grundsätzlich sind nur die vorgegebenen Verkehrsflächen zu benutzen. Werksstraßen dürfen nicht verlassen werden, außer zum Be- und Entladen von Material, Arbeits- und Messgeräten und dann nur nach vorhergehender Erlaubnis durch den Leiter des Betriebsstandortes bzw. einem von ihm beauftragten Mitarbeiter der VGS. Fahrzeuge, die nicht zur unmittelbaren Ausführung der Arbeiten benötigt werden, sind außerhalb des Betriebsgeländes abzustellen.

Parken ist nur auf gekennzeichneten Flächen außerhalb des Betriebsgeländes zulässig und geschieht in jedem Falle auf eigene Gefahr. Unberechtigt geparkte Kfz können auf Kosten des Halters abgeschleppt werden.

Defekte Maschinen, Werkzeuge und Geräte sind außer Betrieb zu nehmen und ggf. vom Gelände zu entfernen.

Explosionsgefährdete Bereiche in Anlagen sind gekennzeichnet und dürfen nur mit Überwachung der Gaskonzentration und im Rahmen der Vor-Ort-Einweisung durch den Leiter des Betriebsstandortes bzw. einem von ihm beauftragten Mitarbeiter der VGS befahren werden.

Flucht- und Rettungswege, Alarmeinrichtungen, Hydranten und sonstige Rettungsmittel (Krankentragen, Feuerlöscher etc.) sind freizuhalten.

Arbeitsflächen, Arbeitsräume und Einrichtungen

Zur Arbeitsdurchführung auf den VGS-Betriebsgeländen werden dem Auftragnehmer die erforderlichen Arbeitsflächen, -räume, Anlagen und Einrichtungen, entsprechend dem Protokoll der Vergabeverhandlung, übergeben bzw. bereitgestellt. Die Anlagen sind dazu, soweit erforderlich, durch den Verantwortlichen des Auftraggebers spannungsfrei bzw. drucklos vorzuhalten.

Eine Einweisung auf der Grundlage der VGS-Gefährdungsbeurteilungen erfolgt durch den Verantwortlichen des Auftraggebers mit der verantwortlichen Person des Auftragnehmers vor Arbeitsaufnahme und ist entsprechend zu dokumentieren. Dies gilt auch für vorbereitende Handlungen wie Absperrmaßnahmen, Rüstarbeiten, Kranaufstellungen usw.

Sind Arbeiten, insbesondere Schweißarbeiten bzw. Arbeiten mit offener Flamme, im Bereich gasführender Leitungen und Anlagen sowie in Ex-Bereichen durchzuführen, ist mit besonderen Gefahren zu rechnen. Für derartige Arbeiten sind vom Verantwortlichen des Auftraggebers vor Arbeitsaufnahme **täglich aktualisierte Genehmigungen** (sogenannte Erlaubnisscheine) einzuholen.

Diese enthalten besondere Hinweise, erforderliche Sicherheitsmaßnahmen und Einrichtungen. Erlaubnisscheine in diesem Sinne sind beispielsweise:

- „Erlaubnisschein Freigabe Gas“
- „Erlaubnisschein Freigabe zum Arbeiten an elektrischen Anlagen“
- „Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneidarbeiten und Arbeiten mit offener Flamme“
- „Genehmigungen für Schachtarbeiten im Bereich von Anlagen der VGS“
- „Erlaubnisschein für Arbeiten in Behältern und engen Räumen“
- „Erlaubnisschein für das Öffnen einer Kabel-Rohrabschottung“



Die Beendigung der täglichen Arbeiten ist dem Leiter des Betriebsstandortes bzw. einem von ihm beauftragten Mitarbeiter der VGS zu melden und im Erlaubnis-schein zu dokumentieren.

Die vorgegebenen Auflagen gelten neben den Anforderungen der DGUV Regel 100-500, Kap. 2.31 „Arbeiten an Gasleitungen“. Vor Aufnahme der Arbeiten hat sich der Auftragnehmer über Unfallgefahren im Arbeitsbereich zu informieren. Zu diesem Zweck sind erforderliche Unterlagen wie Kabel- und Leitungspläne, Lagepläne und eventuell schalttechnische Unterlagen an die verantwortliche Person des Auftragnehmers zu übergeben.

Die Bereitstellung der zur Arbeitsdurchführung erforderlichen Ver- und Entsorgungsanschlüsse (z. B. Elektroanschluss, Trink- oder Brauchwasser, Einleitungs-bauwerke oder -behälter, Abfallbehältnisse usw.) wird im Vergabegespräch geregelt. Die örtliche Einweisung erfolgt durch den Verantwortlichen der VGS.

SCHÜTZEN

Abfallentsorgung

Gefährliche Abfälle und nicht gefährliche Abfälle sind durch den Auftragnehmer unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Falls Abfälle kurzfristig zwischengelagert werden müssen, erfolgt dies in beständigen, verschließbaren, gekennzeichneten Gefäßen und in einer Art und Weise, dass Geruchsbelästigungen Dritter weitestgehend ausgeschlossen werden. Die Entsorgung erfolgt gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den vertraglichen Vereinbarungen mit der VGS durch einen zugelassenen Entsorgungsfachbetrieb, der die erforderliche Beförderungserlaubnis besitzt. Die entsprechenden Zertifikate und Nachweise sind dem Auftraggeber vor der Entsorgung zu übergeben.

Handelt es sich bei der Entsorgung auf Grund von Menge und Gefährlichkeit der Abfälle um einen Gefahrguttransport, so hat dieser entsprechend des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) zu erfolgen.

Ist die VGS Abfallerzeuger, so ist in jedem Fall rechtzeitig vor der Entsorgung der Leiter des Betriebsstandortes über die geplante Entsorgung zu informieren und der Entsorgungsweg mit ihm abzustimmen. Entsorgungsnachweise und Begleitscheine für die Entsorgung gefährlicher Abfälle sind durch den Auftragnehmer entsprechend der Nachweisverordnung elektronisch vorzubereiten und VGS zur Unterzeichnung vorzulegen. Übernahme-, Wiegescheine sowie Nachweise für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind dem Abfallerzeuger (Auftraggeber) zur Nachweisführung unaufgefordert zuzuleiten.

Weitergehende Informationen sind dem Abfallhandbuch der VGS, Anlage 1, zu entnehmen.

Maschinen, Werkzeuge, Geräte und Einrichtungen



Alle eingesetzten Kfz, Maschinen, Werkzeuge, Baustelleneinrichtungen und Hilfsmittel müssen in vollfunktionstüchtigem, einwandfreiem Zustand sein. Bei der Benutzung prüfpflichtiger Geräte sind Prüfbücher zu führen und auf der Baustelle kontrollfähig aufzubewahren. Bei Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln ist die DGUV Vorschrift 3 zu beachten. Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln dürfen grundsätzlich nicht unter Spannung durchgeführt werden.

Schutzvorrichtungen an Maschinen, Geräten und Anlagen sind bestimmungsgemäß einzusetzen und dürfen nicht beeinflusst, manipuliert oder entfernt werden.

Auf Baustellen mit sensiblen Umweltbedingungen, z. B. Trinkwassereinzugsgebieten, Feuchtbiosphären usw., sind ausschließlich Geräte mit biologisch abbaubarem Hydrauliköl einzusetzen. Für die Bedienung der Geräte ist nur geschultes und unterwiesenes Personal auszuwählen; eine spezifische Ausbildung (z. B. Schweißerpass, Umhüllerpass usw.) ist auf Verlangen nachzuweisen.

Es ist sicherzustellen, dass das Bedienpersonal von Tiefbaugeräten gem. DGUV Regel 100-500, Kap. 2.12 „Betreiben von Erdbaumaschinen“ vor Einsatz auf Baustellen der VGS an Schulungen zur Vermeidung von Schäden an unterirdischen Versorgungsanlagen gemäß Technischer Mitteilung GW 129 teilgenommen hat. Der entsprechende Nachweis (Teilnehmerausweis) ist auf der Baustelle mitzuführen.

Die Ausbreitung von Lärm ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Bei mangelnder Ordnung und Sauberkeit des Arbeitsbereiches, der Werks- und Baustraßen einschließlich öffentlicher Bereiche behält sich VGS vor, diese auf Kosten des Auftragnehmers herzustellen bzw. herstellen zu lassen.

Gerüste

Gerüste sind nach DIN 4420-1 bis 3 zweckentsprechend zu errichten und vor der Erstbenutzung durch den Verantwortlichen des Auftragnehmers entsprechend der DGUV Vorschrift 38 i. V. m. der DGUV Information 201-011 abzunehmen. Die Abnahme ist am Gerüst zu dokumentieren. Bei Nutzerwechsel sind die Gerüste erneut durch eine dazu befähigte Person freizugeben.

Besonderen Witterungs- und Umweltbedingungen ist dabei Rechnung zu tragen. Fahrbare Gerüste und Arbeitsbühnen müssen feststellbar sein, beim Verfahren darf sich keine Person darauf befinden.

Jeder Nutzer hat sich vor Arbeitsbeginn vom betriebssicheren Zustand des Gerüsts zu überzeugen und ist für die bestimmungsgemäße Verwendung des Gerüsts sowie die Erhaltung der Betriebssicherheit während seines Nutzungszeitraumes verantwortlich. Das Benutzen des Gerüsts ist nur dann zulässig, wenn eine entsprechende Nutzereintragung im Gerüstabnahme- und -begleitschein vorgenommen wurde. Dieser ist beim Leiter des Betriebsstandortes bzw. einem von ihm beauftragten Mitarbeiter der VGS einzuholen. Nutzer von Gerüsten im Sinne dieser Regelung sind alle Personen, die im Rahmen der ihnen übertragenen Arbeitsaufgaben Tätigkeiten auf Gerüsten ausüben.



Baugruben

Baugruben sind entsprechend DIN 4124 „Baugruben und Gräben, Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten“ zu errichten. Gefahrenstellen, wie Gräben, Gruben und Stolperstellen, sind unverzüglich gemäß den geltenden Vorschriften zu sichern und unverwechselbar kenntlich zu machen.



Gefahrstoffe

Gefahrstoffe sind dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer vor Aufnahme der Tätigkeiten mittels Gefahrstoffverzeichnis nach Gefahrstoffverordnung mitzuteilen.

Beim Umgang und der Lagerung von Stoffen, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen, sind stoffbezogene gesonderte Maßnahmen zu vereinbaren und umzusetzen. Betriebsanweisungen zum Umgang mit diesen Stoffen sind auf der Baustelle auszuhängen und den Beschäftigten vor Beginn der Arbeiten nachweispflichtig zu unterweisen. Gleiches gilt generell für gefährliche Abfallstoffe. Die Einlagerung dieser Stoffe in Umkleide- oder Büroräumen bzw. Bürocontainern ist nicht erlaubt.

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind Hinweise auf besondere Gefahren und die Sicherheitsregeln der Gefahrstoffverordnung zu beachten sowie entsprechende Körperschutzmittel zu benutzen.

Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen haben so zu erfolgen, dass eine umweltgefährdende Freisetzung auszuschließen ist.



Brandschutz

Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Maßnahmen des Brandschutzes im Rahmen der von ihm angewendeten technischen Hilfsmittel und Arbeitsverfahren. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere:

- Das Vorhalten der geeigneten und einsatzbereiten Feuerlöschtechnik und
- die brandschutztechnische Unterweisung der eigenen Mitarbeiter.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Gesundheitszustand seines Personals durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird. Der erforderliche Nachweis dazu ist, falls notwendig, beizubringen.

Wenn während der Arbeitsdurchführung mit Überschreitung von Arbeitsplatzgrenzwerten bzw. erhöhten Expositionen zu rechnen ist, sind auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Personals zu treffen (Anpassung des Arbeitsablaufes, Körperschutzmittel, usw.).





Persönliche Schutzausrüstung

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter am Arbeitsplatz und Einsatzort mit entsprechender persönlicher Schutzausrüstung – Arbeitsschutzhelm, Sicherheitsschuhwerk S₃, Arbeitsschutzhandschuhe, Arbeitsanzug sowie ggf. Wetterschutzkleidung – ausgerüstet sind. Die Festlegung, welche zusätzliche Schutzausrüstung zu tragen ist, erfolgt im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung durch den Auftragnehmer.

- Die persönliche Schutzausrüstung ist bereits vor Arbeitsaufnahme entsprechend den möglichen Gefährdungen abzustimmen und festzulegen. Projektbezogene Festlegungen (z. B. im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan) sind zu beachten.
- Bei Arbeiten gemäß DGUV Regel 100-500 Kap. 2.31 „Arbeiten an Gasleitungen“ oder in Gefahrenbereichen (z. B. auf Obertageanlagen, Kavernen- und Sondenplätzen: beim Verlassen befestigter Wege, bei Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen sowie beim Betreten von abgesperrten Bereichen) ist flammhemmende, antistatische, körperbedeckende Schutzkleidung gemäß EN ISO 11612 und EN 1149-5 zu tragen.
- Bei Absturzgefahr ist die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz anzulegen und sicher zu verankern.
- Bei Betreten explosionsgefährdeter Bereiche ist die Gaskonzentration zu überwachen.
- Der für die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen verantwortliche Mitarbeiter des Auftragnehmers ist für die Benutzung der vorgegebenen Schutzausrüstungen durch andere Mitarbeiter verantwortlich.
- Die örtliche Bauleitung bzw. Bauaufsicht des Auftraggebers ist berechtigt, Personen, die nicht die vorgeschriebene Schutzausrüstung tragen oder gegen Vorgaben dieser Sicherheitsanforderungen fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen, von der Baustelle zu verweisen.

Erklärung

Diese Erklärung ist Bestandteil des Vertrages zwischen der VGS als Auftraggeber und dem nachstehend genannten Auftragnehmer und darf nur von hierzu berechtigten Personen unterschrieben werden. Die unterschriebene Erklärung ist vor Baubeginn/Auftragsausführung an den Auftraggeber zurückzusenden/ zu übergeben.

Wir erklären hiermit, die Bestimmungen in den „Sicherheitsanforderungen an Auftragnehmer“ einzuhalten und die darin enthaltenen Pflichten unseren Mitarbeitern, unseren Subunternehmern sowie sonstigen Erfüllungsgehilfen aufzuerlegen. Darüber hinaus stellen wir sicher, dass auch Erfüllungsgehilfen unserer Subunternehmer zur Einhaltung der bestehenden Sicherheitsanforderungen verpflichtet werden.

.....
Projektbezeichnung

.....
Bestellnummer

.....
Auftragnehmer

.....
Datum

.....
Name, Unterschrift und Firmenstempel



Impressum

Herausgeber: VNG Gasspeicher GmbH

Bereich: Qualitäts- und Sicherheitsmanagement

Dr. Monika Hambsch

Telefon +49 341 443-2985

Fax +49 341 443-5354

Maximilianallee 2 ■ 04129 Leipzig

Postfach 21 12 11 ■ 04111 Leipzig

Stand: 10/2015

§ 3 BaustellV

1 FÜR BAUSTELLEN, AUF DENEN BESCHÄFTIGTE MEHRERER ARBEITGEBER TÄTIG WERDEN, SIND EIN ODER MEHRERE GEEIGNETE KOORDINATOREN ZU BESTELLEN. DER BAUHERR ODER DER VON IHM NACH § 4 BEAUFTRAGTE DRITTE KANN DIE AUFGABEN DES KOORDINATORS SELBST WAHRNEHMEN.

1a DER BAUHERR ODER DER VON IHM BEAUFTRAGTE DRITTE WIRD DURCH DIE BEAUFTRAGUNG GEEIGNETER KOORDINATOREN NICHT VON SEINER VERANTWORTUNG ENTBUNDEN. **2** WÄHREND DER PLANUNG DER AUSFÜHRUNG DES BAUVORHABENS HAT DER KOORDINATOR

1. die in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen zu koordinieren, ■ 2. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen und ■ 3. eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen. **3** WÄHREND DER AUSFÜHRUNG DES BAUVORHABENS HAT DER KOORDINATOR

1. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu koordinieren, ■ 2. darauf zu achten, daß die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen, ■ 3. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anzupassen oder anpassen zu lassen, ■ 4. die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren ■ 5. die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zu koordinieren.

